

**Satzung**  
**der**  
**EWE Aktiengesellschaft**

**in der Fassung vom 16. Mai 2017**

**- Allgemeine Bestimmungen -**

§ 1 Firma, Sitz

§ 2 Unternehmensgegenstand

§ 3 Bekanntmachungen

**- Grundkapital und Aktien -**

§ 4 Grundkapital

§ 5 Verfügung über Aktien

**- Verfassung der Gesellschaft -**

§ 6 Organe

**- Vorstand -**

§ 7 Zusammensetzung und Geschäftsordnung des Vorstands

§ 8 Vertretung

**- Aufsichtsrat -**

§ 9 Zusammensetzung des Aufsichtsrats

§ 10 Aufsichtsratsvorsitzender

§ 11 Aufsichtsratssitzungen

§ 12 Beschlussfassungen

§ 13 Geschäftsordnung des Aufsichtsrats

§ 14 Zustimmungspflichtige Rechtsgeschäfte

§ 15 Aufsichtsratsvergütung

§ 16 Ermächtigung zu redaktionellen Satzungsänderungen

**- Hauptversammlung –**

§ 17 Einberufung der Hauptversammlung

§ 18 Vorsitz in der Hauptversammlung

§ 19 Beschlussfassung, Stimmrecht

**- Rechnungslegung und Gewinnverteilung -**

§ 20 Geschäftsjahr

§ 21 Rechnungslegung und Gewinnverteilung

## **- Allgemeine Bestimmungen -**

### **§ 1**

#### **Firma, Sitz**

- (1) Die Aktiengesellschaft führt die Firma

EWE Aktiengesellschaft.

- (2) Sie hat ihren Sitz in Oldenburg (Oldb).

### **§ 2**

#### **Unternehmensgegenstand**

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Leitung einer Gruppe von Unternehmen im In- und Ausland, die insbesondere in folgenden Geschäftsbereichen tätig sind:

- Produktion, Beschaffung, Speicherung, Vertrieb und Handel von und mit Energie sowie mit Treibhausgas-Emissions-Zertifikaten, Wassergewinnung, Wasserversorgung, Wasser- und Abwasseraufbereitung, Entsorgung und Wiederverwertung von Reststoffen;
- Errichtung, Beschaffung und Betrieb von Anlagen und Systemen in den vorgenannten Bereichen sowie in den Bereichen Telekommunikation, Informationstechnologie, Unterhaltungstechnologie und Verkehr;
- Förderung der Energieeffizienz und Nachhaltigkeit, Entwicklung und Ausbau von Technologien in den Bereichen Energieeinspeisung, -einsparung und erneuerbare Energien;
- Forschung und Entwicklung sowie Erbringung von Dienstleistungen in den vorgenannten Bereichen.

- (2) Die Gesellschaft kann in den in § 2 Abs. 1 genannten oder verwandten Geschäftsbereichen auch selbst tätig werden.

- (3) Die Gesellschaft ist berechtigt, im In- und Ausland Niederlassungen zu errichten, sich an anderen Unternehmen, Verbänden, Vereinen oder sonstigen Institutionen zu beteiligen, Unternehmen zu erwerben und zu errichten sowie alle Handlungen und Maßnahmen vorzunehmen, die geeignet sind, den Unternehmensgegenstand unmittelbar oder mittelbar zu fördern, oder die der Verwaltung ihres Vermögens dienen.

### **§ 3**

#### **Bekanntmachungen**

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen ausschließlich im Bundesanzeiger.

### **- Grundkapital und Aktien -**

#### **§ 4**

#### **Grundkapital**

- (1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 242.988.000,00 und ist eingeteilt in 242.988 Aktien im Nennbetrag von je EUR 1.000,00. Die Aktien lauten auf den Namen.
- (2) Die Form der Aktienurkunden und der Gewinnanteils- und Erneuerungsscheine wird vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats bestimmt. Der Anspruch der Aktionäre auf Verbriefung ihrer Aktien ist ausgeschlossen. Es können Sammelurkunden über die Aktien ausgestellt werden.
- (3) Bei Ausgabe neuer Aktien kann der Beginn der Gewinnbeteiligung dieser Aktien abweichend von § 60 Abs. 2 AktG bestimmt werden.

#### **§ 5**

#### **Verfügung über Aktien**

- (1) Die Übertragung oder Verpfändung von Aktien ist an die Zustimmung der Hauptversammlung gebunden. Der Beschluss der Hauptversammlung über die Übertragung oder Verpfändung von Aktien bedarf einer Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals umfasst.

(2) Die Übertragung von Aktien im Zuge der Verwertung von verpfändeten Aktien, deren Verpfändung die Hauptversammlung gemäß Abs. 1 zugestimmt hat, ist nicht an die Zustimmung der Hauptversammlung gebunden.

## **- Verfassung der Gesellschaft -**

### **§ 6**

#### **Organe**

Organe der Gesellschaft sind:

der Vorstand (§§ 7, 8),

der Aufsichtsrat (§§ 9 bis 16),

die Hauptversammlung (§§ 17 bis 19).

## **- Vorstand -**

### **§ 7**

#### **Zusammensetzung und Geschäftsordnung des Vorstands**

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen. Die Bestimmung der Anzahl, die Bestellung der Vorstandsmitglieder, der Abschluss der Anstellungsverträge, der Widerruf der Bestellung sowie die Ernennung eines Mitglieds des Vorstands zum Vorstandsvorsitzenden erfolgen durch den Aufsichtsrat.
- (2) Sofern der Vorstand aus mindestens drei Mitgliedern besteht, entscheidet bei Stimmgleichheit im Vorstand die Stimme des Vorstandsvorsitzenden.
- (3) Der Vorstand gibt sich durch einstimmigen Beschluss aller Vorstandsmitglieder eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrats, falls nicht der Aufsichtsrat eine Geschäftsordnung für den Vorstand erlässt.

## **§ 8**

### **Vertretung**

- (1) Die Gesellschaft wird durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.
- (2) Die Vorstandsmitglieder sind von den Beschränkungen des § 181 2. Alt. BGB befreit (Gestattung der Mehrvertretung).

### **- Aufsichtsrat -**

## **§ 9**

### **Zusammensetzung des Aufsichtsrats**

- (1) Die Anzahl der Mitglieder des Aufsichtsrats bestimmt sich nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 1 in Verbindung mit Satz 2 Mitbestimmungsgesetz. Der Aufsichtsrat setzt sich aus 10 Anteilseignervertretern und 10 Arbeitnehmervertretern zusammen.
- (2) Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden für die Zeit bis zur Beendigung derjenigen Hauptversammlung gewählt, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt; hierbei wird das Geschäftsjahr, in welchem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet. Die Hauptversammlung kann für von den Anteilseignern gewählte Mitglieder bei der Wahl eine kürzere Amtszeit bestimmen.
- (3) Ist ein Mitglied der Verbandsversammlung des Ems-Weser-Elbe Versorgungs- und Entsorgungsverband Mitglied des Aufsichtsrats, so scheidet es mit dem Ausscheiden aus der Verbandsversammlung aus dem Aufsichtsrat aus. Ist der Geschäftsführer dieses Verbandes Mitglied des Aufsichtsrats, so scheidet er mit der Beendigung des Geschäftsführeramts aus dem Aufsichtsrat aus. Jedoch erlischt das Amt als Aufsichtsratsmitglied erst mit der Beendigung der nächsten auf das Ausscheiden aus der Verbandsversammlung bzw. aus dem Geschäftsführeramts folgenden ordentlichen Hauptversammlung.
- (4) Von der Hauptversammlung gewählte Mitglieder des Aufsichtsrats können von ihr vor Ablauf der Amtszeit abberufen werden. Der Beschluss der Hauptversammlung zur Ab-

berufung bedarf der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

- (5) Wird ein Aufsichtsratsmitglied der Anteilseigner anstelle eines ausscheidenden Mitglieds gewählt, so besteht sein Amt für den Rest der Amtsdauer des ausscheidenden Mitglieds.
- (6) Wird ein Aufsichtsratsmitglied der Arbeitnehmer anstelle eines ausscheidenden Mitglieds gewählt oder rückt ein Ersatzmitglied an die Stelle eines ausscheidenden Mitgliedes der Arbeitnehmer, so besteht sein Amt für den Rest der Amtsdauer des ausscheidenden Mitglieds.
- (7) Jedes Aufsichtsratsmitglied kann sein Amt durch eine an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats zu richtende schriftliche Erklärung niederlegen.

## **§ 10**

### **Aufsichtsratsvorsitzender**

- (1) Der Aufsichtsrat wählt zum Beginn seiner Amtszeit in einer im Anschluss an die ordentliche Hauptversammlung ohne besondere Einberufung stattfindenden Sitzung unter Vorsitz des dem Lebensalter nach ältesten anwesenden Mitglieds aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter gemäß § 27 Mitbestimmungsgesetz sowie mit einfacher Mehrheit bis zu drei weitere Stellvertreter.
- (2) Scheiden im Laufe einer Wahlperiode der Vorsitzende oder ein Stellvertreter aus ihrem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl für den Ausgeschiedenen vorzunehmen.
- (3) Die Rechte und Pflichten des Vorsitzenden des Aufsichtsrats werden, soweit nicht ausdrücklich anders geregelt, im Falle seiner Verhinderung durch seinen nächstberufenen nicht verhinderten Stellvertreter wahrgenommen. Dies gilt nicht für das Doppelstimmrecht gemäß § 29 Abs. 2 Mitbestimmungsgesetz, das in jedem Fall ausschließlich dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats zusteht.

## **§ 11**

### **Aufsichtsratssitzungen**

- (1) Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden durch den Vorsitzenden mit einer Frist von 14



Tagen unter Mitteilung der Gegenstände der Tagesordnung in Textform (§ 126b BGB) einberufen. Der Tag der Absendung und der Tag der Sitzung werden bei Berechnung der Frist nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Frist abkürzen und auch mündlich oder fernmündlich einberufen. § 110 Abs. 1 AktG bleibt hiervon unberührt.

- (2) Die Sitzungen des Aufsichtsrats finden unter Beachtung von § 110 Abs. 3 AktG am Sitz der Gesellschaft oder an einem anderen in der Einladung bekannt zu gebenden Tagungsort je nach Bedarf statt.
- (3) Der Vorsitzende des Aufsichtsrats kann eine einberufene Sitzung vor der Eröffnung vertagen.
- (4) Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Beschlüsse zu Gegenständen der Tagesordnung, die nicht rechtzeitig bekannt gegeben worden sind, können nur gefasst werden, wenn alle anwesenden Mitglieder sich mit einer Beschlussfassung zu solchen Gegenständen der Tagesordnung einverstanden erklären. Abwesenden Mitgliedern ist in einem solchen Fall innerhalb einer vom Vorsitzenden zu bestimmenden, angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, der Beschlussfassung zu widersprechen. Der Beschluss wird erst wirksam, wenn kein abwesendes Mitglied innerhalb der Frist widersprochen hat.
- (5) Außerhalb von Sitzungen sind Beschlussfassungen durch schriftliche, fernmündliche oder in Textform (§ 126b BGB) übermittelte Stimmabgaben oder Stimmabgabe mittels sonstiger gebräuchlicher Kommunikationsmittel, insbesondere per Videokonferenz, sowie auch im Wege einer kombinierten Beschlussfassung, zulässig, wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrats dies im Einzelfall anordnet und kein Mitglied des Aufsichtsrats diesem Verfahren innerhalb einer vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats vorgegebenen Frist widerspricht. § 11 Abs. 4 Satz 2 bis 4 findet entsprechende Anwendung.

## **§ 12**

### **Beschlussfassungen**

- (1) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß unter der zuletzt bekannt gegebenen Adresse geladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen er insgesamt zu bestehen hat, an der Beschlussfassung teil-

nimmt.

- (2) Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats geführt. Der Vorsitzende bestimmt den Sitzungsablauf, die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung verhandelt werden, sowie die Reihenfolge, Art und Form der Abstimmung und stellt die Abstimmungsergebnisse fest.
- (3) Beschlüsse des Aufsichtsrats werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht das Gesetz zwingend etwas anderes bestimmt. Ergibt eine Abstimmung Stimmgleichheit, so ist über den Beschlussgegenstand erneut abzustimmen. Bei einer erneuten Abstimmung steht gemäß § 29 Abs. 2 Mitbestimmungsgesetz dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats bei nochmaliger Stimmgleichheit eine zweite Stimme zu. Für diese zweite Stimme gelten die Bestimmungen des § 10 Abs. 3 S. 2 entsprechend.
- (4) Für Wahlen gelten die Bestimmungen für Beschlussfassungen des Aufsichtsrats entsprechend, soweit gesetzlich nicht zwingend etwas anderes vorgeschrieben ist (z.B. § 27 MitbestG). Entfällt bei einer Wahl auf keine Person die Mehrheit aller abgegebenen Stimmen, so findet eine engere Wahl zwischen den beiden Personen statt, die die meisten Stimmen erhalten haben.
- (5) Über Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats sind Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen sind. In der Niederschrift sind der Ort und der Tag der Sitzung oder Beschlussfassung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlung und die Beschlüsse des Aufsichtsrats anzugeben. Die Niederschrift ist allen Mitgliedern des Aufsichtsrats zuzuleiten.

### **§ 13**

#### **Geschäftsordnung des Aufsichtsrats**

- (1) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (2) Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bilden und deren Aufgaben und Befugnisse in der Geschäftsordnung festsetzen. Den Ausschüssen des Aufsichtsrats können – soweit gesetzlich zulässig – auch Entscheidungsbefugnisse des Aufsichtsrats übertragen werden. Für Ausschüsse des Aufsichtsrats gelten die Bestimmungen in §§ 10 Abs. 3, 11 und 12 sinngemäß. Ergibt eine Abstimmung oder Wahl im Ausschuss Stim-

mengleichheit, hat bei einer erneuten Abstimmung über denselben Gegenstand, wenn auch sie Stimmengleichheit ergibt, der Vorsitzende des Ausschusses zwei Stimmen. Ein Ausschussmitglied kann in Sitzungen und bei Beschlussfassungen des Ausschusses, dem es angehört, durch Beauftragung eines anderen Aufsichtsratsmitgliedes im Rahmen der §§ 108, 109 AktG teilnehmen, unabhängig davon, ob das beauftragte Aufsichtsratsmitglied selbst dem Ausschuss angehört oder nicht.

- (3) Willenserklärungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse werden namens des Aufsichtsrats vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats abgegeben.

## **§ 14**

### **Zustimmungspflichtige Geschäfte**

- (1) Der Vorstand bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrats in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen. Der Vorstand bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrats ferner für folgende Angelegenheiten:
- a) Erteilung von Prokuren;
  - b) Errichtung und Auflösung von Zweigniederlassungen;
  - c) Übernahme von Bürgschaften oder Garantien oder ähnlichen Haftungen für Verbindlichkeiten von nicht gemäß § 15 AktG mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmen, die nicht im jährlichen Wirtschaftsplan vorgesehen sind;
  - d) Übernahme von Bürgschaften oder Garantien oder ähnlichen Haftungen für eigene Verbindlichkeiten oder für Verbindlichkeiten von gemäß § 15 AktG mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmen, die nicht im jährlichen Wirtschaftsplan vorgesehen sind, wenn der Höchstbetrag im Einzelfall EUR 20 Mio. übersteigt;
  - e) Verabschiedung des jährlichen Wirtschaftsplans sowie seiner Nachträge;
  - f) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, anderen unbeweglichen oder beweglichen Vermögensgegenständen, Sachgesamtheiten, Unternehmen, Betriebs- oder Unternehmensteilen, Rechten oder Lizenzen im Betrage von mehr als EUR 20 Mio. im Einzelfall;

- g) Übernahme von Beteiligungen, Gründung von Gesellschaften und Veräußerung von Beteiligungen oder Gesellschaften; der Zustimmung bedarf es nicht bei der Übernahme von Beteiligungen an und Gründung von Gesellschaften und der Veräußerung von Beteiligungen oder Gesellschaften, deren wesentlicher Unternehmensgegenstand dem des § 2 ganz oder teilweise entspricht, wenn der Übernahmepreis bzw. der Veräußerungspreis den Betrag von EUR 20 Mio. nicht übersteigt;
  - h) Abschluss von Verträgen, welche entweder im Einzelfall Verpflichtungen oder Verbindlichkeiten im Wert von mehr als einer Milliarde Euro über die gesamte Vertragslaufzeit oder von mehr als EUR 100 Mio. im Jahr begründen; dies gilt nicht für Verträge innerhalb des gewöhnlichen Geschäftsbetriebes der Gesellschaft sowie nicht für Verträge zur Aufnahme von Verbindlichkeiten, insbesondere durch Eingehung von Darlehensverträgen.
  - i) Ausgabe von Genussscheinen, Wandelschuldverschreibungen und ähnlichen Finanzierungsinstrumenten;
  - j) Beantragung der Zulassung von Aktien der Gesellschaft zum Handel bei einer Börse oder anderen Stelle.
- (2) Der Vorstand bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrats ferner für die Erteilung von Weisungen, die Vornahme von Stimmabgaben oder die Mitwirkung auf andere Weise bei nachfolgenden Angelegenheiten in gemäß § 15 AktG mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmen:
- a) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, anderen unbeweglichen oder beweglichen Vermögensgegenständen, Sachgesamtheiten, Unternehmen, Betriebs- oder Unternehmensteilen, Rechten oder Lizenzen im Wert von mehr als EUR 20 Mio. im Einzelfall;
  - b) Übernahme von Beteiligungen, Gründung von Gesellschaften und Veräußerung von Beteiligungen oder Gesellschaften; der Zustimmung bedarf es nicht bei der Übernahme von Beteiligungen an und Gründung von Gesellschaften und der Veräußerung von Beteiligungen oder Gesellschaften, deren wesentlicher Unternehmensgegenstand dem des § 2 ganz oder teilweise entspricht, wenn der Übernahmepreis bzw. der Veräußerungspreis den Betrag von EUR 20 Mio. nicht

übersteigt;

- c) Abschluss von Verträgen, welche entweder im Einzelfall Verpflichtungen oder Verbindlichkeiten im Wert von mehr als EUR 200 Mio. insgesamt oder von mehr als EUR 20 Mio. im Jahr begründen; dies gilt nicht für Verträge innerhalb des gewöhnlichen Geschäftsbetriebes eines verbundenen Unternehmens, sowie nicht für Verträge zur Aufnahme von Verbindlichkeiten, insbesondere durch Eingehung von Darlehensverträgen.
- (3) Das Zustimmungserfordernis gemäß vorstehendem Absatz 2 findet für diejenigen Handlungen (so bspw. Stimmabgaben, Mitwirkung auf andere Weise) eines Vorstandsmitglieds keine Anwendung, die dieses Vorstandsmitglied als Mitglied eines Aufsichtsrates in einer der in vorstehendem Absatz 2 genannten Gesellschaften vornimmt.
  - (4) Der Aufsichtsrat kann durch seine Geschäftsordnung oder durch besonderen Beschluss bestimmen, dass weitere Arten von Geschäften nur mit seiner Zustimmung vorgenommen werden dürfen.

## **§ 15**

### **Aufsichtsratsvergütung**

- (1) Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten für ihre Tätigkeit eine Vergütung, die die Hauptversammlung festsetzt.
- (2) Im übrigen erhalten die Mitglieder des Aufsichtsrats neben dem Ersatz ihrer baren Auslagen, für den der Aufsichtsrat ganz oder teilweise eine Pauschalabfindung festsetzen kann, für die Teilnahme an Aufsichtsrats- und Ausschusssitzungen ein Anwesenheitsgeld, dessen Höhe der Aufsichtsrat festsetzt. Die auf die Vergütung und Auslagen der Aufsichtsratsmitglieder zu zahlende Umsatzsteuer wird erstattet.

## **§ 16**

### **Ermächtigung zu redaktionellen Satzungsänderungen**

Der Aufsichtsrat ist berechtigt, Änderungen der Satzung, die nur die Fassung betreffen, zu beschließen.

## **- Hauptversammlung -**

### **§ 17**

#### **Einberufung der Hauptversammlung**

- (1) Die Einberufung der Hauptversammlung erfolgt durch den Vorstand und in den gesetzlich vorgesehenen Fällen durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrats. Die Einberufung muss den Aktionären an ihre jeweils im Aktienregister eingetragene Adresse mindestens 30 Tage vor dem anberaumten Tage der Hauptversammlung durch eingeschriebenen Brief oder in Textform mitgeteilt werden, wobei der Tag der Absendung und der Tag der Hauptversammlung nicht mitgerechnet werden.
- (2) Der Ort der Hauptversammlung ist Oldenburg oder ein anderer vom Einberufenden zu bestimmender Ort im Gebiet der Verbandsmitglieder des Ems-Weser-Elbe Versorgungs- und Entsorgungsverband, in Niedersachsen, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg oder Berlin.

### **§ 18**

#### **Vorsitz in der Hauptversammlung**

- (1) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats, im Falle seiner Verhinderung ein anderes durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrats zu bestimmendes Aufsichtsratsmitglied der Aktionäre. Übernimmt kein Aufsichtsratsmitglied den Vorsitz, wird der Versammlungsleiter durch die Hauptversammlung gewählt.
- (2) Der Vorsitzende bestimmt die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände sowie die Art und Form der Abstimmung.

### **§ 19**

#### **Beschlussfassung, Stimmrecht**

- (1) Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden, soweit nicht Bestimmungen dieser Satzung oder zwingende gesetzliche Vorschriften entgegen stehen, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen und, sofern diese Satzung oder das Gesetz außer der Stimmenmehrheit eine Kapitalmehrheit vorschreibt, mit der einfachen Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals gefasst.

- (2) Je EUR 1.000 Nennbetrag der Aktien gewähren in der Hauptversammlung eine Stimme.

## **- Geschäftsjahr, Rechnungslegung und Gewinnverteilung -**

### **§ 20 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 21 Rechnungslegung und Gewinnverteilung**

- (1) Die Hauptversammlung beschließt alljährlich in den ersten 8 Monaten des Geschäftsjahres über die Verteilung des im Vorjahr erzielten Bilanzgewinns, über die Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats, über die Wahl des Abschlussprüfers und in den im Gesetz vorgesehenen Fällen über die Feststellung des Jahresabschlusses sowie ferner über sonstige rechtzeitig angekündigte Verhandlungsgegenstände (ordentliche Hauptversammlung).
- (2) Stellen Vorstand und Aufsichtsrat den Jahresabschluss fest, so können sie von dem Jahresüberschuss, der nach Abzug der in die gesetzlichen Rücklagen einzustellenden Beträge und eines etwaigen Verlustvortrages verbleibt, bis zu 100 % in eine andere Gewinnrücklage einstellen, sofern die anderen Gewinnrücklagen die Hälfte des Grundkapitals nicht übersteigen oder nach Einstellung übersteigen würden.

Gemäß § 181 Abs. 1 Satz 2 AktG bescheinige ich, dass die in der vorstehenden Satzung geänderten Bestimmungen mit den Beschlüssen über die Änderung der Satzung gemäß meiner UR-Nr. 517/2017 vom 16.05.2017 und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt dem Handelsregister eingereichten Wortlaut der Satzung übereinstimmen.

Oldenburg, den 16.05.2017

  
\_\_\_\_\_  
(Jan J. Kramer, Notar)

